

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 897 - 898

*Petersen, Dr. Julius und Kleinfeller, Dr. Georg:
Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst dem
Einführungsgesetz, den konkursgerichtlichen
Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und
dem Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 betr. die
Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners
außerhalb des Konkursverfahrens*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

giosität bei beiden Parteien, die in Familie wie Schule nur möglich ist bei klarer Scheidung!

Marburg.

H. Lehmann.

54.

Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, den konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und dem Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Dr. Julius Petersen und Dr. Georg Kleinfeller. Dritte vermehrte Auflage. Jahr 1892. Moriz Schauenburg. (Geb. M. 18,—. Geb. M. 20,—.)

Die dritte Auflage des Petersen-Kleinfeller'schen Konkursordnungskommentars ist der zweiten in überaus kurzer Zeit gefolgt. Trotz der Vermehrung des Stoffs durch die nothwendige Hineinziehung der konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und trotz sorgfältiger Berücksichtigung der Literatur ist das Buch im äußeren Umfang nicht gewachsen. Erhebliche Kürzungen und die Umarbeitung zahlreicher Stellen haben hierzu die Möglichkeit gegeben.

Ueber die zweite Auflage habe ich in Bd. 33 S. 730 dieser Beiträge Bericht erstattet. Bei einem Theil meiner damaligen Bemerkungen ergiebt die vorliegende Auflage — jedenfalls klarer als die vorige — daß die Verfasser sich mit mir in wesentlicher Uebereinstimmung finden. Auch darüber will ich nicht von Neuem streiten, ob der Anspruch auf gleichmäßige Befriedigung der Konkursgläubiger (Konkursanspruch) erst durch die Konkursöffnung, auf die der Gläubiger doch ein Recht hat, hervorgerufen wird (S. 16), oder ob er sich gerade in dem Recht des Gläubigers auf Konkursöffnung Geltung verschafft. Aber es sei mir erlaubt, noch einmal mit einigen Worten auf die Rechtsstellung des Konkursverwalters zurückzukommen.

Petersen und Kleinfeller haben ihre frühere Ansicht, daß der Konkursverwalter als ein dem Gemeinschuldner bestellter Stellvertreter in der Verwaltung seines zur Konkursmasse gehörigen Vermögens anzusehen sei, daß der Gemeinschuldner in diesem Kreise von Angelegenheiten prozeßunfähig sei, und daß er in Prozessen von dem Verwalter als gesetzlicher Vertreter vertreten werde, in jedem solchen Prozesse aber selbst als Partei angesehen werden müsse, festgehalten. Das war zu erwarten, nachdem Petersen in einem Aufsatz im Sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß Bd. 1 S. 28 und in seiner Besprechung von Detkers konkursrechtlichen Grundbegriffen in diesen Beiträgen (S. 133 dieses Bandes) die frühere Auffassung in eingehender Weise vertheidigt hatte. Auch meine Ausführungen bei der früheren Besprechung haben hierbei Berücksichtigung gefunden. Ich habe sie inzwischen in dem Preussischen Privatrecht Bd. 1 S. 798 dahin präzisirt: Es findet nach der Konkursöffnung, ebenso wie bei der Stiftung eine subjektiv zu führende Verwaltung zu bestimmtem Zweck vorliegt, eine mit Aus-

schluß jeder Einwirkung des Subjekts zu führende Verwaltung zu bestimmtem Zweck statt. Beide Fälle sind wissenschaftlich in gleicher Weise dahin zu verstehen und zu erläutern, daß vom Gesetz ein neues Subjekt fingirt wird, das als ein von der Person des Stifters wie des Gemeinschuldners verschiedenes Subjekt angesehen werden muß, in dessen gesetzlicher Vertretung der Konkursverwalter handelt.

Darin stimme ich hiernach mit den Verfassern völlig überein, daß man nicht davon reden könne, daß der Konkursverwalter in Konkursangelegenheiten selbst Partei werde. Auch das ist gewiß richtig, daß die Aktiva und Passiva der Konkursmasse Aktiva und Passiva des Gemeinschuldners sind und bleiben. Aber indem das Gesetz jede Willenseinwirkung des Gemeinschuldners auf die Gegenstände der Masse für unwirksam erklärt, sie seiner Verfügung entzieht, hindert es nicht nur die Einwirkung des Gemeinschuldners selbst, sondern auch die eines jeden, der als sein Stellvertreter einwirken will. Das Gesetz fordert Verwaltung und Verwendung der Masse zum Zwecke der Befriedigung der Konkursgläubiger durch den Konkursverwalter. Es erachtet rechtliche Beziehungen zwischen dem Gemeinschuldner und der so zu verwaltenden Masse, auch den Abschluß von Rechtsgeschäften für zulässig und erkennt somit eine Duplizität des bis zur Konkursöffnung einheitlichen Rechtssubjekts an, die freilich nur durch Fiktion zu erklären ist. Der von mir hiernach vertretene Standpunkt fällt mit dem von Böldern-dorff vertretenen zusammen, der den Konkursverwalter als Vertreter der Konkursmasse behandelt, nur daß ich statt einer Personifikation der Objekte die vom Gesetze gewollte Verwaltung zu bestimmtem Zweck ohne Einwirkung des Subjekts als personifizirt ansehe.

Auf die prozessualische Bedeutung der Verneinung einer gesetzlichen Vertretung des Gemeinschuldners und auf die den Anforderungen des Lebens widersprechenden prozessualischen Konsequenzen des Petersen'schen Standpunktes habe ich bei der früheren Besprechung hingewiesen. Es sei nun hier gestattet, auch in materiell rechtlicher Beziehung durch Ziehung der Folgerungen aus dem Standpunkt der Verfasser und aus meinem Standpunkt deren Gegensatz an einem einzelnen Fall zu illustriren. Ist der Konkursverwalter ein gesetzlicher Stellvertreter des Gemeinschuldners in der Verwaltung der Konkursmasse, schließt er als solcher die einzelnen Rechtsgeschäfte über Gegenstände der Konkursmasse, so trifft die Verantwortlichkeit für die Folge aller Willensfehler des Konkursverwalters den Gemeinschuldner, so daß dieser nicht nur zum Betrage der verwalteten Konkursmasse, sondern mit dem eigenen später erworbenen Vermögen für die Folgen einstehen muß. Wenn also beispielsweise ein zur Konkursmasse gehöriges Pferd während der Verwaltungsthätigkeit des Konkursverwalters mit einem roßranken Pferde in Berührung gekommen ist, und der Konkursverwalter dann in Kenntniß hiervon das Pferd unter Verschweigung der Thatsache veräußert, so wird der Erwerber, dessen andere Pferde durch das gekaufte Pferd angesteckt sind, seinen Schadensersatz nicht nur als Massegläubiger im Konkurse ersetzt